



GEMEINDE NIEDERDORF

Tel. 061 961 01 40 Fax 061 961 07 60

REGLEMENT

ÜBER DIE

KINDER- UND

JUGENDZAHNPFLEGE

DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf, gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

²Es enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann die Aufgaben an einen oder eine von ihm gewählten Leiter oder Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege delegieren.

§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

Die vom Gemeinderat gewählte Stelle orientiert die Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eingetretenen Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und einen allfälligen Wechsel des Zahnarztes oder der Zahnärztin.

B. Behandlungen / Finanzielles

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin, allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Schlüssel zur Verteilung der Sozialbeiträge an die Zahnarztrechnungen gemäss Anhang zu diesem Reglement. Der Gemeinderat regelt die Details zum Schlüssel. Er kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen vom Schlüssel beschliessen.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Der Gemeinderat regelt die Details. Verbindlich ist der gültige Schlüssel zur Verteilung der Sozialbeiträge an die Zahnarztrechnungen (siehe Anhang).

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach dessen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 17. Juni 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: *T. Trautli*

Der Verwalter: *H. Hämiker*

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt das vorliegende Reglement

mit Beschluss Nr. *195* vom *13.10.98*